

Unser Tipp im April

Individuelle Prämienverbilligung für die obligatorische Krankenversicherung

Personen, mit einem steuerbaren Gesamteinkommen von weniger als der unten aufgeführten Grenzwerte und einem steuerbaren Gesamtvermögen unter Fr. 300'000.- (Höchstbeträge im Kanton Zürich, ohne Gewähr) haben grundsätzlich Anspruch auf eine Prämienverbilligung bei der obligatorischen Krankenversicherung. Neu können Familien mit mittlerem Einkommen (zwischen Fr. 47'600.- und Fr. 61'000.-) für minderjährige Kinder, nicht aber für die Eltern selbst Prämienverbilligungen zugesprochen werden.

Theoretisch werden die zur Verbilligung berechtigten Personen durch die Wohngemeinde automatisch erfasst. Sollten Sie Ihrer Meinung nach die Voraussetzungen erfüllen, haben aber bis Ende Mai keinen persönlichen Antrag erhalten, melden Sie sich bitte bei Ihrer Wohnsitzgemeinde. Bitte beachten Sie auch die Frist, in der der Antrag eingereicht werden muss.

Unser Link:

www.svazurich.ch unter Produkte - Prämienverbilligung – Merkblatt IPV

Verheiratete

0 - 22'800
22'900 - 30'400
30'500 - 38'500
38'600 - 47'500
47'600 - 61'000

Die Prämienverbilligung ist je nach Abstufung und Region (Gemeinde) unterschiedlich hoch

Alleinerziehende

0 - 22'800
22'900 - 30'400
30'500 - 38'500
47'600 - 61'000

Übrige

0 - 17'200
17'300 - 24'000
24'100 - 31'400
31'500 - 37'200

Übersteigt das steuerbare Gesamtvermögen den Betrag von CHF 300'000, besteht kein Anspruch auf Prämienverbilligung.

Bei Familien mit mittleren Einkommen (CHF 47'600 bis CHF 61'000) erhalten nur die **minderjährigen Kinder**, nicht aber die Eltern selbst eine Prämienverbilligung zugesprochen.

Postfach 77 8608 Bubikon E-mail: info@jaegertreuhand.ch
Telefon 055 243 37 60 Fax 055 243 37 65

**JÄGER TREUHAND &
VERWALTUNGS AG**

www.jaegertreuhand.ch